

## Klassenelternbeirat

- ENTWURF – (Stand 2.5.22) – alle Angaben nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr

Zusammenstellung des Kreis Elternbeirats Bergstraße unter Verwendung von diversen Materialien aus entsprechenden elan-Schulungen des Jahres 2022 / Stand Mai 2022

### Rolle des Elternbeirats:

- Ansprechpartner für Eltern und Klassen- und Fachlehrer
- Vermittler
- Zusammenarbeit Beirat und Stellvertretung
- Kontakt und Erfahrungsaustausch zu anderen Beiräten

### Aufgaben des Elternbeirats:

- Elternabend der Klasse einladen und moderieren
- Gespräche und Austausch mit dem Klassenlehrer
- Teilnahme an den SEB-Sitzungen
- Eltern informieren, insbesondere Infos der Schulleitung, des SEB, bzw. KEB/LEB an Eltern weitergeben
- Beschlüsse umsetzen

### Elternabende:

- Mindestens einmal pro Schulhalbjahr
- Ein Elternabend ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleitung oder der Vorstand des SEB dies verlangt (in diesen Fällen ist der Grund anzugeben)
- Es lädt immer der Klassenelternbeirat ein, nicht der Klassenlehrer und nicht die Schulleitung
- Ausnahme: in der Einstiegsklasse einer Schule (1. Klasse, 5. Klasse) lädt der Klassenlehrer ein, da es zu diesem Zeitpunkt noch keinen amtierenden Elternbeirat gibt
- Der Elternbeirat leitet die Sitzung
- Teilnehmer: alle Sorgeberechtigten der in der jew. Klasse vertretenen Schüler plus Klassenlehrer
- Bei Bedarf können weitere Fachlehrer hinzugezogen werden (auf Antrag von mind. einem Viertel der Klassenelternschaft sind die Fachlehrer zur Teilnahme verpflichtet)
- Stimmberechtigt: pro Kind haben die Sorgeberechtigten, auch wenn zwei anwesend sind, eine einzige Stimme
- Elternabende können auch online stattfinden
- Geheime Abstimmungen sind während einer digitalen Sitzung nicht möglich; daher muss z.B. die Wahl in Präsenz erfolgen

### Die Wahl des Klassenelternbeirats

- Gewählt wird an einem Klassenelternabend in Präsenz, spätestens 6 Wochen nach Schulbeginn
- Zu den Wahlen ist 10 Tage vor dem Wahltag einzuladen
- Alle 2 Jahre auf die Dauer von 2 Jahren
- Bei Wahlen ist eine Anwesenheitsliste zu führen
- Eine Kandidatur kann schriftlich bekundet werden; der Kandidat muss nicht anwesend sein
- Wahlausschuss:
  - Wahl wird von einem vorher in offener Abstimmung zu wählendem Wahlausschuss (Leiter und Schriftführer) geleitet; die Mitglieder des Wahlausschusses sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar
  - Der Wahlausschuss besteht aus zwei (!) Personen

- Aufgaben des Wahlausschusses:  
Leitung der Wahl, Kandidatenvorschläge sammeln, Stimmzettel verteilen, einsammeln, auswerten, dokumentieren, Wahlergebnis bekannt geben, nimmt der Gewählte die Wahl an?
- Getrennte Wahlgänge für Beirat und Stellvertreter
- Wahl ausnahmslos in geheimer Abstimmung
- Dokumentation:
  - Das Ergebnis der Wahl ist genau zu protokollieren
  - Die Stimmzettel, die Anwesenheitsliste und die Wahlniederschrift sind im Sekretariat abzugeben. Dort wird alles dokumentiert und danach an den Elternbeirat zurück gegeben. Der Elternbeirat bewahrt die Wahlunterlagen bis zum Ende der Wahlperiode auf (mind. 2 Jahre) und vernichtet sie danach (Schreddern; ggf. in der Schule schreddern)
  - Das Wahlergebnis und die Kontaktdaten der gewählten Vorstandsmitglieder sind zeitnah an den Schulelternbeirat zu senden

## Wer kann gewählt werden?

- Alle Sorgeberechtigten, die ein Kind in der Klasse haben
- Die Sorgeberechtigten wählen in getrennten, geheimen Wahlgängen einen Beirat und einen Stellvertreter.

## Veränderungen während der Amtszeit

- „Wird während der Amtszeit eines Klassenelternbeirats die Klasse geteilt oder mit einer Klasse jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend zusammengelegt, so sind der Klassenelternbeirat und sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Bei einer jahrgangsübergreifenden Zusammenlegung ist anzustreben, dass zum Klassenelternbeirat und zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter jeweils Eltern von Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Jahrgangsstufen gewählt werden.“
- „Scheiden an einer Schule Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit binnen sechs Unterrichtswochen eine Ersatzwahl statt. Das gleiche gilt für den Vorstand des Schulelternbeirats (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz).“
- Ist eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter an einer Schule nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes verhindert, so nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte wahr.
- Siehe auch WahIO § 9

## Rechtliche Grundlagen

- Hessisches Schulgesetz §§ 102, 106-107
- Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen §§ 1-10

## Schulungen

> [KEB Bergstraße: Veranstaltungsübersicht für Eltern](#)

> [Elan: Elternfortbildungen, Terminübersicht](#)

> Termine 2022:

- 11.05.22: Eltern – Mit – Wirkung
- 08.06.22: Schulkonferenz und Gremientätigkeit

## Links

> [Kreis Bergstraße – Homepage – Menü: Gremien](#)

> [Kultusministerium Hessen: Ratgeber für Eltern von Eltern](#) (2017, 19 Seiten)

> [Landeselternbeirat: Worüber Eltern in Hessen informiert sein sollten](#) (2013, 195 Seiten)

> [Landeselternbeirat: Weitere Publikationen](#)

> [Kultusministerium Hessen: Elternarbeit](#)

- > [Elternbund Hessen: Diverse Elternratgeber](#) (kostenpflichtig)
- > [Bürgerservice Hessenrecht: Hessisches Schulgesetz \(2017\)](#)
- > [Bürgerservice Hessenrecht: Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen](#)

[Detail-Infos finden sich auf den Internetseiten des Kreiseltererbeirates. Der besseren Lesbarkeit wegen haben wir auf genderneutrale Formulierungen verzichtet.]